



An die Mitglieder von  
SPARTA Münster e.V.  
Sentruper Straße 151  
48149 Münster

Münster, den 06.08.25

### **Einladung zur Mitgliederversammlung im Jahr 2025**

Liebe Vereinsmitglieder,

ich lade Sie / Euch herzlich ein zur diesjährigen, ordentlichen Mitgliederversammlung

**am Freitag, den 05. September 2025 um 19.00 Uhr**

in die Sporthalle Sentruper Höhe (Sentruper Straße 151, 48149 Münster).

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der satzungsgemäßen Einladung
3. Entgegennahme der Berichte aus den Abteilungen
4. Entgegennahme des Kassenprüferberichtes
5. Entlastung des Vorstandes
6. Beschlussfassung der Haushaltsplanung für 2025/26
7. Antrag auf Satzungsänderung:
  - a. Textform statt Schriftform für Mitgliedschaft (Eintritt, Austritt) (Entwurf im Anhang)
  - b. Verankerung Jugend-Schutzkonzept in Satzung (Anmerkung im Anhang)
8. Sonstiges:
  - Anpassung Beitragsordnung: Erhöhung Mitgliedsbeiträge durch Vorstandsbeschluss (Anmerkung im Anhang)

#### Gemäß § 10 der Vereinssatzung gilt:

Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Jedes Mitglied hat mit der Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

Wir freuen uns auf Euer zahlreiches Erscheinen und Verbleiben mit sportlichen Grüßen!

Im Namen des Vorstandes

Gerald Stange  
Geschäftsführer

**Ada Knost-Stange**  
1. Vorsitzende &  
Abteilungsleitung Breitensport  
[aks@sparta-muenster.de](mailto:aks@sparta-muenster.de)

**Raphael Anstötz**  
Kassenwart  
[kassenwart@sparta-muenster.de](mailto:kassenwart@sparta-muenster.de)

**Gerald Stange**  
Geschäftsführer  
[geschaefsfuehrer@sparta-muenster.de](mailto:geschaefsfuehrer@sparta-muenster.de)

**Maximilian Köster Markus Eckstein**  
Abteilungsleitung Handball  
[handball@sparta-muenster.de](mailto:handball@sparta-muenster.de)



## **Anmerkung zum Tagespunkt Nr.7a: Antrag auf Satzungsänderung: Textform statt Schriftform für Mitgliedschaft (Eintritt, Austritt)**

Erläuterung:

Im Zuge der Digitalisierung der Organisation unseres Vereins haben wir ein digitales Antragsformular entworfen. Um die Nutzung auch rechtssicher in der Satzung zu verankern, bedarf es der mittlerweile gängigen Anpassung der Schriftform auf die Textform beim Antrag.

Angepasste Fassung:

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein ~~schriftlicher~~ Aufnahmeantrag **in Textform** an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der ~~schriftlichen~~ Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. **Auch hier genügt die Textform.**

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des ~~unterzeichneten~~ Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:

- aktive Mitglieder,
- passive Mitglieder und
- Ehrenmitglieder.

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins/der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.

Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.



## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung),
- durch Ausschluss aus dem Verein,
- durch Streichung aus der Mitgliederliste,
- durch Tod.

Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch ~~schriftliche~~ eine Erklärung in Textform an den Vorstand oder die Mitgliederverwaltung des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
- sich grob unsportlich verhält;
- dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen in Schriftform mitzuteilen. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Vorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.



## **Anmerkung zum Tagespunkt Nr.7b: Verankerung Jugend-Schutzkonzept in Satzung:**

SPARTA Münster e.V. verpflichtet sich, einen wirksamen Schutz seiner Mitglieder, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, vor sexualisierter Gewalt und anderen Formen von Gewalt und Misshandlung zu gewährleisten. Dazu ist ein umfassendes Schutzkonzept erarbeitet worden und wird durch Vorstand, Verantwortliche und Mitglieder des Vereins gelebt und umgesetzt. Das Konzept umfasst mindestens folgende Punkte:

- 1) Definition sexualisierter Gewalt
- 2) Täterprofile
- 3) Aktives Leben gegen die Gewalt
- 4) Verhaltensleitlinien
- 5) Schema Meldekette
- 6) Kontaktdaten Ansprechpartner\*innen
- 7) Dokumentationsbogen

Das Schutzkonzept wird jährlich vom Vorstand überprüft und ggf. ergänzt.

Das Schutzkonzept wird auf der Website des Vereins veröffentlicht und ist für alle Mitglieder einsehbar.

## **Anmerkung zum Tagespunkt Sonstiges: Anpassung Beitragsordnung: Erhöhung Mitgliedsbeiträge durch Vorstandsbeschluss**

Liebe Mitglieder,

seit 7 Jahren (01.01.2018) ist die Beitragsordnung nicht mehr entsprechend gestiegenen Ausgaben angepasst worden und damit sind auch die Mitgliedsbeiträge unverändert geblieben.

Eine Anpassung der Beiträge sehen wir als notwendig an.

Folgende Gründe seien genannt:

- Kostensteigerungen bei der Beschaffung von Trainingsmaterialien
- Kostensteigerung bei der Umsetzung des Harzkonzeptes im Wettkampfbereich
- Anpassung der Trainergehälter auf „Mindestlohniveau“
- Anpassung der Mitgliedsbeiträge an die erhöhten Beiträge, die wir pro Mitglied an die Fachverbände abführen. Der Stadtsportbund hat um 100% erhöht
- Besetzung der FSJ-Stelle

Vor diesem Hintergrund wird der Vorstand durch Beschluss Beitragserhöhungen ab Januar 2026 in der Beitragsordnung festlegen.